

FEUER - Mehrkosten durch Preissteigerungen - F137

Beim Wiederaufbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und/oder technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung nach einem ersatzpflichtigen Brandschaden gelten Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen Objekten, die durch Preissteigerungen entstehen, auf erstes Risiko bis zu der in der Polize angeführten Versicherungssumme mitversichert, soweit die Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert wurde.

Entschädigungspflichtig sind die nachweislich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Abschluss der Wiederherstellung bis zu zwei Jahren nach dem Schadenfall.